



News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FlexKapG neue Rechtsform für Start-Ups

Auf Basis des am 30.5.2023 verabschiedeten Ministerialentwurfs zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 - GesRÄG 2023 - soll unter anderem auch das Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz - FlexKapGG) ab 1.1.2024 in Kraft treten.

Mit der Einführung der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG oder FlexCo) soll vor allem den besonderen Anforderungen von Start-Ups und anderen innovativen Unternehmen entsprochen werden. Die neue Gesellschaftsform wird als **hybrides Konstrukt** von Elementen des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung

und jenem von Aktiengesellschaften ausgeformt. In Anlehnung an eine gleichsam einhergehende Änderung des GesmbHG wird das Mindeststammkapital € 10.000 betragen, wovon zumindest € 5.000 bar einzubezahlen sind. Erleichterungen bringt das FlexKapG auch bei der Abstimmung im schriftlichen Weg. So kann nun im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass für eine Abstimmung im schriftlichen Weg das Einverständnis aller Gesellschafter nicht erforderlich ist. Ungeachtet dessen muss aber allen stimmberechtigten Gesellschaftern die Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht werden.

Von zentraler Bedeutung ist aber in Anlehnung an das Recht der Aktiengesellschaften die Möglichkeit, auch stimmrechtslose Unternehmensbeteiligungen zu begeben. Damit wird ein lange kommunizierter Wunsch der Wirtschaft, auf relativ unkompliziertem Weg auch Mitarbeiter am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zu beteiligen, Rechnung getragen. Im Gesellschaftsvertrag kann die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen in der Höhe von bis zu 25 % des Stammkapitals vorgesehen werden.

Sollte der Wunsch bestehen, ein als FlexKapG gegründetes Unternehmen in eine GmbH bzw. in eine AG umzuwandeln, ist dies relativ einfach mit einem Beschluss der Generalversammlung möglich. Es bleibt sohin abzuwarten, ob das geplante Gesetz mit 1.1.2024 in Kraft tritt und ob Unternehmen in Österreich künftig die Chancen und die Möglichkeiten der neuen FlexKapG wahrnehmen oder stattdessen weiterhin auf die bewährten Rechtsformen der GmbH und der AG zurückgreifen werden.

Gerne beraten wir Sie in allen Fragen zur Gründung einer Flexiblen Kapitalgesellschaft.



Gesellschaftsrecht
Vergaberecht
Vertragsrecht
Datenschutzrecht
Familienrecht

Inhalt

Das neue EU Umgründungsgesetz

Mit dem neuen EU Umgründungsgesetz (kurz: **EU UmgrG**) werden grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geregelt. Gesetzlich geregelt ist nunmehr auch die grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes sowie die Spaltung zur Neugründung.

Anlass dieser Gesetzgebung ist die Richtlinie (EU) 2019/2121 über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, sog. Mobilitäts-RL, die bis zum 31.1.2023 in nationales Recht umzusetzen war. Das EU UmgrG regelt auch die Haftung der Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft (§ 5 EU UmgrG), die an der grenzüberschreitenden Umgründung beteiligt sind und verweist dabei auf die vollumfängliche Haftung nach § 41 AktG (Haftung bei Verletzung der Sorgfaltspflicht).

Darüber hinaus gelten Mängel bei der Umgründung als geheilt und können nicht mehr angefochten werden, wenn die grenzüberschreitende Umgründung wirksam geworden ist (§ 6 EU UmgrG).

Bei einer grenzüberschreitenden Umgründung unterscheidet der Gesetzgeber zwischen einer sog. **Hinaus-Umwandlung** (§ 9 ff EU UmgrG), also einer grenzüberschreitenden Umwand-

lung aus Österreich hinaus, und einer sog. **Herein-Umwandlung** (§ 22 ff UmgrG), einer grenzüberschreitenden Umwandlung nach Österreich. Dementsprechend gibt es Bestimmungen, die die Vorlage eines Umwandlungsplanes (§ 10 EU UmgrG), eines Umwandlungsberichtes (§ 11 EU UmgrG), einer Umwandlungsprüfung (§ 12 EU UmgrG), sowie einer Prüfung durch den Aufsichtsrat (§ 13 EU UmgrG) und eine Offenlegung (§ 15 EU UmgrG) vorsehen.

Der Gesetzgeber erwartet, dass durch die neue Regelung grenzüberschreitender Umgründungen die Anzahl der in Österreich stattfindenden Hinaus- und Herein-Umwandlungen in den kommenden Jahren zunehmen wird.

Sehr gerne unterstützen und beraten wir Sie rechtlich, wenn Sie eine grenzüberschreitende Umgründung Ihres Unternehmens planen.



Vergaberecht

Verlängerung der Schwellenwerte im Unterschwellenbereich

Die österreichische Bundesregierung hat sich dazu entschlossen, die im Unterschwellenbereich festgelegten **Schwellenwerte zumindest vorerst bis 31.12.2023** zu verlängern.

Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, sowohl im klassischen Bereich - wie auch im Sektorenbereich - Aufträge mit einem Auftragsvolumen von **unter € 100.000,00 im Wege der Direktvergabe** zu vergeben.

Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass voraussichtlich bis Ende Dezember 2023 die neuen Schwellenwerte durch die Kommission der EU im Verordnungswege publiziert werden, womit die Schnittstelle zwischen dem Ober- und dem Unterschwellenbereich neu definiert wird.

Gerne beraten und vertreten wir Sie im Zusammenhang mit Fragestellungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe.



Verlängert bis Ende 2023!

Vorwort

Das Jahr 2023 hat manigfaltige Herausforderungen an jeden einzelnen gerichtet. Auch wir im anwaltlichen Beruf sind mit Herausforderungen und Rechtsfragen konfrontiert, die sich in vielerlei Hinsicht als neuwertig und anspruchsvoll darstellen.

Angefangen von den rechtlichen noch viele Jahre aufzuarbeitenden Folgen der COVID-19 Pandemie über die daraus resultierenden Anpassungen im Gesellschaftsrecht bis hin zu der zwischenzeitig rasant ansteigenden Anzahl von Insolvenzen - insbesondere solcher mit

besonders geringem oder gar keinem Vermögen - muss sichergestellt werden, dass die Fülle von Neuerungen auch im Rechtsalltag fachkompetent umgesetzt wird. Genau das ist der Ansatz unserer Tätigkeit!

Wir beschäftigen uns in der 22. Ausgabe des **MuWe paragraph** zunächst mit gesellschaftsrechtlichen Neuerungen, wie der Möglichkeit der **virtuellen Gesellschafterversammlung** oder auch dem voraussichtlich am 1.1.2024 in Kraft tretenden Gesetz über **Flexible Kapitalgesellschaften** und dem **EU-Umbringungsgesetz**.

In weiteren Beiträgen widmen wir uns dem Problem der **optionsrechtlichen leasio enormis**, den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem **Hinweisgeberschutzgesetz** sowie der durchaus heiklen Frage der **Zulässigkeit von Videoüberwachungen**.

In weiteren Schwerpunkten beschäftigen wir uns mit Themen der **Mietzinsklausel** sowie der **für öffentliche Auftraggeber**

so wichtigen Schwellenwertverordnung für den Unterschwellenbereich. Abschließend wird wiederum dem **familienrechtlichen Teil** Raum eingeräumt, indem die **Position des Kindes im Kontaktrechtsverfahren** ebenso erörtert wird, wie die unterschiedlichen **Auskunftspflichten** im Unterhaltsfestsetzungsverfahren.

Die hochspezialisierten Juristen unserer Rechtsanwaltskanzlei sind in ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Absicht geleitet, Ihnen als Klienten der **Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH** die bestmögliche Beratung und Vertretung angedeihen zu lassen. Mit der vorliegenden Ausgabe des **MuWe paragraph** hoffen wir, diesem Anspruch neuerlich gerecht zu werden.

Gleichsam freuen wir uns, den Eintritt von **Mag. Michaela Grah** als Rechtsanwaltsanwältin in unserer Kanzlei bekanntzugeben.



Gesellschaftsrecht

Virtuelle Gesellschafter- versammlung

Das Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (**Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz VirtGesG**) ist mit **14.7.2023 in Kraft getreten**.

Anlass für diese Gesetzgebung war die COVID-19-Pandemie, in der mit dem **COVID-19-GesG** eine **zeitlich befristete** gesetzliche Grundlage für digitale Gesellschafterversammlungen geschaffen wurde. Da sich jedoch die sowohl praktischen als auch rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von virtuellen Gesellschafterversammlungen bewährt haben, wurde der Ruf nach Fortführung einer gesetzlichen Grundlage lauter.

Das nunmehrige **Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz** regelt, dass unter der Voraussetzung, dass die Mög-

lichkeit einer virtuellen Abhaltung von Versammlungen (z.B. Hauptversammlung einer AG, Generalversammlung einer GmbH, Mitgliederversammlung eines Vereins) im **Gesellschaftsvertrag** (Satzung, Statuten, etc.) verankert ist, diese ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden kann.

Dabei ist zu regeln, ob die Versammlungen **stets virtuell** durchzuführen sind oder ob das **einberufene Organ** über die Form der Durchführung entscheiden kann (§ 1 Abs 2 VirtGesG). Das Gesetz regelt zudem, dass im Gesellschaftsvertrag (Satzung, Statuten, etc.) festgelegt werden kann, dass sich Teilnehmer zwischen einer **physischen** und **virtuellen** (hybride) Teilnahme entscheiden können (§ 1 Abs 4 VirtGesG). Besondere Bestimmungen bzw. Formvorschriften sind zudem für börsennotierte Aktiengesellschaften vorgesehen.

Sehr gerne unterstützen wir Sie bei der Errichtung bzw. Adaptierung Ihres Gesellschaftsvertrages, damit die Vorteile der Digitalisierung voll ausgeschöpft und virtuelle Gesellschafterversammlungen auch in Zeiten abseits der Pandemie wirksam abgehalten werden können.

Sehr gerne unterstützen wir Sie bei der Errichtung bzw. Adaptierung Ihres Gesellschaftsvertrages, damit die Vorteile der Digitalisierung voll ausgeschöpft und virtuelle Gesellschafterversammlungen auch in Zeiten abseits der Pandemie wirksam abgehalten werden können.



Rechtstipp

von Dr. Otto Werschitz

„Um flexibel bei der Abhaltung von Gesellschafterversammlungen zu bleiben, sollten Sie auf jeden Fall Ihren Gesellschaftsvertrag an die neue Rechtslage anpassen.“

Die während der Corona Pandemie erlangten Erfahrungswerte im Umgang mit Videokonferenzen lassen sich bei einer virtuellen Gesellschafterversammlung auch sehr gut umsetzen.“

Optionsvertrag und Anfechtung wegen *laesio enormis*

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hatte der Oberste Gerichtshof in Form eines verstärkten Senates die Frage zu beurteilen, welcher Zeitpunkt für die Prüfung des Wertmissverhältnisses der gegenseitigen Leistungen, bei einem durch Ausübung eines Optionsrechtes in Wirksamkeit gesetzten Vertrages, maßgeblich ist.

Während die bisherige Rechtsprechung diese Frage uneinheitlich beantwortet hat, ist nun klargestellt, dass für die Anfechtung des (Haupt-) Vertrages wegen *laesio enormis* (Verkürzung über die Häl-

te des wahren Wertes), der **Zeitpunkt der Einräumung der Option maßgeblich** ist. Insofern berechtigt ein Wertmissverhältnis, das sich erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Wertsteigerung oder eines Wertverfalls ergibt, nicht zur Anfechtung wegen *laesio enormis*.

Begründet wird dies damit, dass es nicht darum geht, zukünftige (nicht beherrschbare) Entwicklungen abzufedern, sondern die Möglichkeit bestehen soll, bereits eine zu Beginn bestehende Inäquivalenz der Leistungswerte zu bekämpfen.

Aus Anlass dieser Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof auch die Frage der Verjährungsfrist für das Recht zur Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte beantwortet. Die Anfechtung wegen *laesio enormis* muss binnen 3 Jahren geltend gemacht werden; die Frist beginnt mit der objektiven Möglichkeit der Geltendmachung, also **ab der Vereinbarung des Optionsrechtes**. Zu welchem Zeitpunkt vom Optionsrecht Gebrauch gemacht wird, ist für den Lauf der Verjährung ohne Bedeutung.

Wertsicherungs- klauseln in Mietverträgen

Wertsicherungsklauseln werden von Vermietern typischerweise in Mietverträgen aufgenommen, um die Höhe des Mietzinses laufend an die Inflationsrate anzupassen.

Eine Anpassung des Mietzinses erfolgt somit nicht automatisch, vielmehr setzt die laufende Anpassung des frei vereinbarten Mietzinses eine entsprechende Vereinbarung voraus. In Mietverträgen wird dabei regelmäßig an den Verbraucherpreisindex angeknüpft. **Wurde keine Vereinbarung getroffen, ist der Mietzins für die Dauer des Mietverhältnisses versteinert**, soweit nicht eine direkte Bindung an den Richtwertmietzins oder an den Kategoriemietzins erfolgt.

Im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) kann eine Erhöhung des Mietzinses aufgrund einer Wertsicherungsvereinbarung auch unzulässig sein, wenn der neue, angepasste Hauptmietzins höher ist, als dies nach dem MRG

zulässig ist. Die Mietzinsobergrenzen im MRG bilden dabei drei Systeme: der angemessene Mietzins, der Richtwertmietzins und der Kategoriemietzins.

Außerhalb des Anwendungsbereiches des MRGs kann die Höhe des Mietzinses zwischen Vermieter und Mieter hingegen innerhalb der allgemeinen zivilrechtlichen Grenzen der Sittenwidrigkeit frei vereinbart werden. Im Bereich der gesetzlichen Mietzinsobergrenzen des MRG muss eine **Erhöhung des Mietzinses vom Vermieter spätestens 14 Tage vor der Erhöhung schriftlich bekannt gegeben werden**. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Erhöhung des Mietzinses ist dann grundsätzlich der auf das Wirksamwerden der Indexveränderung nächstfolgende Zinstermin.

Wird die vierzehntägige Frist nicht gewahrt, ist das verspätete Schreiben nicht unwirksam, sondern entfaltet erst zum nächsten Zinstermin seine Wirksamkeit. Dabei müssen dem Mieter sowohl die Erhöhung, als auch der erhöhte Hauptmietzins ausdrücklich ziffernmäßig bekannt gegeben werden. Der Oberste Gerichtshof beurteilt Wertsicherungsklauseln im Zusammenhang mit Verbrauchern streng. Nach einer jüngsten Entscheidung (8 Ob 37/23h) ist eine Wertsicherungsklausel für Verbraucher gesetzwidrig, wenn eine Erhöhung des Mietzinses bereits innerhalb der ersten

Gerne unterstützen wir Sie bei der Gestaltung anfechtungsfester Optionsverträge.



Rechtstipp

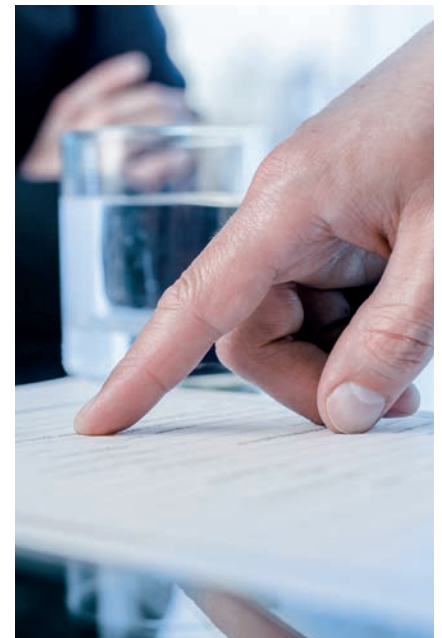
von Dr. Otto Werschütz

„Wie so oft liegt der „Teufel im Detail“. Insbesondere bei langfristigeren Optionen kann es durchaus sein, dass die Möglichkeit der Anfechtung der Vereinbarung zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechtes bereits verjährt ist.

Vor diesem Hintergrund wäre es durchaus möglich, bei der Vertragsgestaltung diese Folgen bereits vorab zu vermeiden und so die Möglichkeit einer Anfechtung nicht von vorne herein auszuschließen.“

zwei Monate ab Abschluss des Mietvertrages eintritt.

Besondere Bedeutung kommt daher der Vertragsgestaltung zu. Gerne unterstützen wir Sie bei der Ausarbeitung Ihres Mietvertrages.



Die Zulässigkeit von Videoüberwachungsanlagen

Spannungsfeld zwischen Prävention und Datenschutz

In einer Welt, in der Sicherheit eine immer größere Rolle spielt, gewinnen Videoüberwachungsanlagen zunehmend an Bedeutung. Nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch in Unternehmen und privaten Haushalten werden vermehrt Überwachungskameras installiert, um Menschen, Eigentum und Gebäude zu schützen. Zu bedenken ist hierbei stets, dass Bilddaten, zu denen auch Videoaufnahmen zählen, vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind. Bei der Verarbeitung dieser Daten, somit sowohl bei der Live-Übertragung der Bilder, als auch bei der Speicherung der Videoaufnahmen, sind eine Reihe von datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.



Grundvoraussetzung einer **zulässigen Videoüberwachung** ist ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung. Ein solches berechtigtes Interesse kann unter anderem sowohl im Schutz des Lebens von Personen aber auch im Schutz des Eigentums erblickt werden.

Liegt ein berechtigtes Interesse vor, ist in weiterer Folge eine Abwägung dieser Interessen mit den durch die Videoüberwachung beeinträchtigten

Grundrechten der von der Videoüberwachung betroffenen Personen vorzunehmen. Dementsprechend ist die Videoüberwachung sowohl zeitlich, als auch örtlich auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu beschränken und ist der Bereich, der von der Videoüberwachung umfasst ist, auf geeignete Weise - beispielsweise durch **Hinweisschilder** - zu kennzeichnen. Etwaige Aufnahmen müssen in regelmäßigen Abständen gelöscht werden bzw. dürfen nur im Anlassfall ausgewertet werden. Im arbeitsrechtlichen Kontext sind einer Videoüberwachung noch viel engere Grenzen gesetzt.

Gerne prüfen wir Ihre bestehenden Videoüberwachungsanlagen auf deren Zulässigkeit und stehen Ihnen auch bei der Inbetriebnahme einer Überwachungskamera beratend zur Seite, um die Datenverarbeitung von Anbeginn auf rechtssichere Beine zu stellen und Verwaltungsstrafen zu vermeiden.



HinweisgeberInnenschutzgesetz

neue Anforderungen für Unternehmen

In Umsetzung einer EU-Richtlinie (RL 2019/1937/EU) hat der österreichische Gesetzgeber das Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz von Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen, kurz genannt „**HinweisgeberInnenschutzgesetz**“, erlassen, das bereits **am 25.2.2023 in Kraft**

getreten ist. Ziel des Gesetzes ist es, bestimmten Personen - HinweisgeberInnen - ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, in dem Meldungen über etwaige Rechtsverstöße im Bereich des Unternehmens abgegeben werden können und gleichzeitig die Hinweisgeber vor persönlichen Nachteilen durch die Abgabe der Meldungen zu schützen.

Abhängig von der Mitarbeiterzahl sind Unternehmen verpflichtet, einen internen Meldekanal nach den gesetzlichen Vorgaben einzurichten, der sicherstellt, dass vertrauliche Hinweise von Rechtsverstößen eingebracht und auch gesetzeskonform bearbeitet werden. Als Hinweisgeber gelten Personen, die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verbindung Informationen über Rechtsverletzungen des Unternehmens erlangt haben könnten. Für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten

sind die Regelungen bereits in Kraft; Unternehmen mit **50 bis 250 Mitarbeitern** müssen dieser Verpflichtung bis spätestens **17.12.2023** nachkommen.

Unternehmen können hierbei selbst entscheiden, ob das interne Meldesystem nur schriftliche, nur mündliche oder Hinweise in beiden Formen zulässt. Die Aufgaben der internen Meldestelle können auch konzernintern, beispielsweise auf die Konzernmutter, oder auch auf externe Stellen, beispielsweise auf Rechtsanwälte, übertragen werden. Eine fristgerechte Bearbeitung der erstatteten Meldungen durch eine hierzu berechnete Person muss jedoch sichergestellt sein. Bei Verstößen gegen die im Gesetz genannten Verpflichtungen drohen Verwaltungsstrafen von bis zu € 20.000,- bzw. im Wiederholungsfall sogar bis zu € 40.000,-.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Umsetzung der Anforderungen des HinweisgeberInnenschutzgesetzes, wie auch bei der Implementierung eines internen Meldekanals zur Verfügung.



Reichweite der Auskunftspflicht im Unterhaltsfestsetzungsverfahren

Sowohl aus einem vertraglichen als auch gesetzlichen Unterhaltsverhältnis resultieren **wechselseitige Auskunftspflichten** des Unterhaltsverpflichteten als auch des Unterhaltsberechtigten, die darauf abzielen, dem Gegenüber Kenntnis über die Höhe der Unterhaltsbemessungsgrundlage zu verschaffen.

Insbesondere bei selbstständig Erwerbstätigen stellt die Überprüfung der gemachten Angaben des Unterhaltsverpflichteten oftmals eine Herausforderung für den Unterhaltsberechtigten dar, zumal für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des selbstständig Erwerbstätigen die Summe der ihm tatsächlich zufließenden verfügbaren Mittel maßgebend ist.

Bei Gesellschaftern einer GmbH sind darüber hinaus auch noch die sich aus den Gewinnausschüttungen ergebenden Erträge als auch die nicht ausgeschütteten Gewinne, sofern deren Thesaurierung unternehmerisch nicht geboten war, in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat der oberste Gerichtshof klargestellt, dass diese Auskunftspflicht im Rahmen eines Unterhaltsfestsetzungsverfahrens auch zur **Einsicht in Geschäftsbücher der GmbH des Unterhaltspflichtigen** berechtigen kann, um dessen gemachte Angaben zu überprüfen.

Voraussetzung dafür ist, dass eine **Interessenabwägung**, bei der jedenfalls auch Geheimhaltungsinteressen wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen sind, zu Gunsten des Unterhaltsberechtigten ausgeht. Die Einsicht in die Geschäftsbücher muss zudem zumutbar, für den Zweck erforderlich und die erforderlichen Unterlagen ausreichend konkret bezeichnet sein. Dadurch setzt der Oberste Gerichtshof dem Begehren auf Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsbücher des Unterhaltsverpflichteten eine zumutbare Grenze.

Gerne beraten wir Sie in unterhaltsrechtlichen Themen.



Das „Veto“ des minderjährigen Kindes gegen Kontakte

Die Frage, ob und in welchem Umfang das Kontaktrecht zusteht, hängt von den individuellen Umständen des Einzelfalls ab. Dabei steht das Wohl des Kindes stets an oberster Stelle und muss bei jeder Entscheidung berücksichtigt werden. Im Falle eines Konfliktes - selbst wenn dieser nicht verschuldet ist - hat das Kindeswohl gegenüber dem Interesse eines Elternteils Vorrang.

Verweigert ein Minderjähriger, der bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat, den Kontakt und bleibt eine versuchte gütliche Einigung erfolglos, so hat das Gericht gemäß § 108 AußStrG den Antrag auf Regelung der persönlichen Kontakte - ohne weitere inhaltliche Prüfung - abzuweisen.

Der OGH hat sich erst kürzlich in seiner Entscheidung vom 21.4.2023, 8 Ob 25/23v, mit dieser Thematik auseinandergesetzt und betonte, dass bereits vor Vollendung des 14.

Lebensjahres (§ 108 AußStrG) der **Wille des Kindes** bei der Festlegung des Kontaktrechts **maßgeblich** ist. Die Ablehnung des Kontakts seitens des Kindes sollte bereits vor dem vollendeten 14. Lebensjahr bei der Beurteilung berücksichtigt werden, denn wenn das Kontaktrecht trotz des eindeutigen Wunsches des Kindes dieses nicht aufrechtzuerhalten, ausgeübt wird, könnte dies die ablehnende Haltung des Kindes nur verstärken und vertiefen. Daher gilt: Je näher ein Kind an der Altersgrenze von 14 Jahren ist, desto mehr Gewicht wird seinem Willen, keinen Kontakt zu haben, beigemessen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Lösung der oftmals sehr emotionalen Fragen des Kindschaftsrechts.



Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

Werschitz/Morak
Immobilienbezogenes
Vertragsrecht, NWV Verlag

Werschitz/Muhri
Grundzüge der Insolvenzordnung
3. Auflage, NWV Verlag

Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich

Muhri u. a. (HG)
Persönliche Haftung der
Geschäftsführer, Vorstände
und Aufsichtsräte, Linde Verlag

Verantwortlich für den Inhalt: Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Design: studiocreativ.at, Bilder: Muhri & Werschitz und shutterstock, gedruckt in Österreich. Copyright © 2023 by Muhri & Werschitz

Herausgeber: Muhri & Werschitz
Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Graz
FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at

Klagenfurt
9020 Klagenfurt
am Wörthersee,
Paradeisergasse 9
T +43 463 503 996
klagenfurt@mu-we.at

www.mu-we.at

